



UVS UNABHÄNGIGER VERWALTUNGSENAT
des Landes Vorarlberg

A-6900 Bregenz, Römerstraße 22
Fax: #43(0)5574/48442-60195
E-Mail: uvs@vorarlberg.at
www.uvs-vorarlberg.at

Zahl: [UVS-0019](#)

(Bei Antwortschreiben bitte anführen)

Bregenz, am [22.10.2012](#)

[Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst](#)
[Ballhausplatz 2](#)
[1014 Wien](#)
SMTP: v@bka.gv.at

Auskunft:
[Mag. Nikolaus Brandtner](#)
Tel: [+43\(0\)5574/48442-60100](tel:+43(0)5574/48442-60100)

Betreff: [Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetz 2012;](#)
[Entwurf,](#)
[Stellungnahme](#)

Bezug: [Schreiben vom 02.10.2012, ZI BKA-602.040/0014-V/1/2012](#)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum Entwurf eines Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetzes 2012 wird wie folgt Stellung genommen:

Allgemeines:

Der vorliegende Entwurf scheint sich entgegen der Ankündigung nicht an den bestehenden Regelungen des AVG und VStG zu orientieren, sondern weit eher am VwGG. Dies führt zu dem, dass eine Reihe von Sonderverfahrensbestimmungen vorgesehen sind, die zwar für ein Höchstgericht mit einer – in der Regel – kassatorischen Entscheidungsbefugnis erforderlich sind, bei einem Verwaltungsgericht, das der Kontrolle durch das Höchstgericht unterliegt, aber entbehrlich scheinen. Zum andern sind bewährte Regelungen aus AVG und VStG nicht übernommen worden.

Zu Art 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz-VwGGV:

Zu § 7: Das in dieser Bestimmung normierte Eintrittsrecht ist verfassungsgesetzlich nicht vorgesehen und zieht einen beträchtlichen Mehraufwand für das Verwaltungsgericht nach sich. Eine Notwendigkeit für diese Bestimmung besteht nicht. Nötigenfalls könnten behördeninterne Maßnahmen wie Erlässe und Weisungen ergriffen werden. Zudem kann gesetzlich die Möglichkeit der Amtsrevision vorgesehen werden.

- 2 -

Zu § 14 Abs 4 vorletzter Satz: Es wird angeregt, das Wort „unverzüglich“ in Angleichung an die Bestimmung des § 73 Abs 1 AVG durch die Wortfolge „ohne unnötigen Aufschub“ zu ersetzen.

Zu § 20 Abs 2: Es wird angeregt, nicht von der Regelung im § 17 AVG abzuweichen, nach der die Verweigerung der Akteneinsicht gegenüber der Partei eines anhängigen Verfahrens keinen Bescheid, sondern nur eine Verfahrensordnung darstellt. Diese Regelung wurde im Zuge der Neufassung des § 17 AVG durch BGBl 1982/199 im Interesse der Verwaltungsökonomie beibehalten „um die Belastung der Behörden in vertretbaren Grenzen zu halten“ (RV 1982, 7). Selbiges sollte im verwaltungsgerichtlichen Verfahren sinngemäß gelten.

Zu § 22: Es ist nicht zweckmäßig, Regelungen über einstweilige Verfügungen im Verfahrensgesetz zu treffen. Regelungen über einstweilige Verfügungen sollten dem Materiengesetzgeber überlassen werden. Dieser kann je nach Bedarf eine solche vorsehen (siehe Vergaberecht) und die Kriterien für die Erlassung einer solchen festlegen.

Sollte dennoch ein Regelung betreffend einstweilige Verfügungen im Verfahrensgesetz getroffen werden, wird die vorgeschlagene Regelung jedenfalls kritisch gesehen, weil die einstweilige Verfügung schon dann zu treffen ist, wenn dies im rechtlichen Interesse **einer** Partei liegt. Beispielfhaft sei hier der Antrag einer Partei auf Errichtung eines Bauwerkes auf einer aus Sicht des Naturschutzes unwiederbringlichen Fläche angeführt. In einem solchen Fall wäre eine einstweilige Verfügung zu treffen, da dies im rechtlichen Interesse des Antragstellers läge. Der Antragsteller wäre befugt, sein Vorhaben umgehend durchzuführen. Dies würde im angezogenen Beispiel zu Vernichtung des Naturgutes führen. In diesem Zusammenhang sind zahlreiche andere Fallkonstellationen denkbar, die etwa Gesundheitsgefährdungen von Nachbarn durch Betriebsanlagen, Rutschungen durch die Errichtung eines Bauwerkes etc.

Sollte die Regelung beibehalten werden, wäre klarzustellen, ob bei Vorliegen der Voraussetzungen eine einstweilige Verfügung zu erlassen ist, oder ob diese im Ermessen der Behörde liegt. Diesfalls wären die Kriterien für die Ermessensentscheidung festzulegen.

Zu § 26 Abs 7: Es erscheint unzweckmäßig, nun auch im Administrativverfahren zu normieren, dass im Erkenntnis nur auf das Rücksicht zu nehmen ist, was in der mündlichen Verhandlung vorgekommen ist (bisher nur §51i VStG). Das allenfalls nötige Verlesen von oft umfangreichen Akten im Administrativverfahren führt zu einem nicht erforderlichen Mehraufwand.

Zu § 32 letzter Satz: Diese offensichtlich § 41 Abs 1 letzter Satz VwGG nachempfundene Bestimmung scheint im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten verfehlt, weil in diesen Verfahren kein Neuerungsverbot gilt und bezüglich neuem Sachverhalt ohnehin das Parteiengehör zu wahren ist.

Zu § 34 Abs 2: Die Möglichkeit, den angefochtenen Bescheid aufzuheben und an die Behörde zurückzuverweisen, sollte jedenfalls nicht nur dann bestehen, wenn die Durchführung oder Wiederholung einer mündlichen Verhandlung unvermeidlich erscheint, sondern immer dann, wenn der Sachverhalt trotz offensichtlicher Notwendigkeit im behördlichen Verfahren derart mangelhaft erhoben wurde, dass umfangreiche Ermittlungen erforderlich sind. Dies wäre durch Art 130 Abs 4 B-VG in der Fassung BGBl I Nr 51/2012 gedeckt.

- 3 -

Zudem wird angemerkt, dass in den erläuternden Bemerkungen zu § 34 erster Absatz letzter Satz, auf den falschen Absatz (Abs 3) Bezug genommen wird. Richtigerweise müsste der Satz lauten: „Gemäß § 34 Abs 2 hat das Verwaltungsgericht „in allen sonstigen Fällen“ .

Zu § 34 Abs 5 letzter Halbsatz: Es sollte nicht von der bestehenden Textierung des § 67c Abs 2 AVG abgewichen werden, da diese Formulierung im Hinblick auf den Inhalt von Maßnahmenbeschwerden wesentlich zutreffender erscheint.

Zu § 34 Abs 6: Es ist nicht zu erkennen, weshalb hier der belangten Behörde lediglich eine Frist von acht Wochen zur Erlassung des Bescheides eingeräumt werden soll. Diese Frist sollte wie in § 16 Abs 1 mit drei Monaten festgelegt werden.

Zu § 35 Abs 1: Hier sollte lediglich normiert werden, dass Erkenntnisse zu begründen sind. Eine Verkündung im Namen der Republik erscheint vor dem Hintergrund, dass diese Bestimmung auch für Landesverwaltungsgerichte gilt, überschießend.

Zu § 39 Abs 1 erster Satz: Die Wortfolge „– so dadurch, dass sie von einer Zustellung ohne ihr Verschulden keine Kenntnis erlangt hat –“ sollte entfallen. Dieser Fall stellt keinen Fall der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand dar. Vielmehr liegt dann, wenn eine Partei von einer Zustellung ohne ihr Verschulden keine Kenntnis erlangt hat, kein Fall der ordnungsgemäßen Zustellung vor. Die Frist beginnt somit nicht zu laufen, eine mündliche Verhandlung wäre nachzuholen.

Zu § 42 Abs 2: Diese Bestimmung nimmt auf einen Abs 1 Z 2 – offensichtlich des § 42 – Bezug. § 42 Abs 1 ist jedoch nicht in Ziffern unterteilt.

Zu § 46: Die Verkürzung der Frist, bis das Straferkenntnis von Gesetzes wegen außer Kraft tritt, von 15 Monaten (§ 51 Abs 7 VStG) auf lediglich 12 Monate wird nachdrücklich abgelehnt. In Anbetracht der Frist der Strafbarkeitsverjährung von drei Jahren ist eine Frist von 15 Monaten für das verwaltungsgerichtliche Verfahren jedenfalls angezeigt.

Es gilt zu bedenken, dass gerade in Verwaltungsstrafverfahren oft umfangreiche Ermittlungen vom Verwaltungsgericht durchzuführen sein werden, zumal in diesen Verfahren selbst bei sehr mangelhaft erhobenem Sachverhalt die Möglichkeit der Zurückverweisung der Sache an die Erstbehörde nicht besteht. Leider zeigen Erfahrungen aus der Vergangenheit, dass erstinstanzliche Verfahren im Verwaltungsstrafbereich hinsichtlich der Ermittlungen zum Teil sehr mangelhaft sind.

Dazu kommt, dass aufgrund der höheren Dringlichkeit von Administrativverfahren diese gegenüber Verwaltungsstrafverfahren oftmals vorzuziehen sind. Auch aus diesem Grund ist zumindest eine Frist von 15 Monaten für die Durchführung eines Verwaltungsstrafverfahrens beim Verwaltungsgericht erforderlich. Überdies ermöglicht diese Frist auch den Ausgleich von Schwankungen beim Anfall.

Vor diesem Hintergrund und der Überlegung, dass – anders als im Administrativverfahren – dem Berufungswerber durch eine längere Verfahrensdauer im Verwaltungsstrafverfahren kein Nachteil entsteht, sollte die Frist für Verwaltungsstrafverfahren jedenfalls bei 15 Monaten belassen, wesentlich besser noch, auf 18 Monate erhöht werden. Dies würde der Hälfte der Frist der Strafbarkeitsverjährung entsprechen und wäre durchaus angemessen.

- 4 -

Die Verkürzung der Entscheidungsfrist würde zudem zu einem erhöhten Personalaufwand führen.

Zu § 47: Hier fehlt die Bezeichnung des ersten Absatzes.

Zu § 53 Abs 2: Es wird angeregt, statt Verfahrenskosten in der Höhe von mindestens 10 Euro einen Mindestbetrag festzusetzen, der 10 Euro deutlich übersteigt. Dies erscheint aufgrund des auch bei geringen Strafbeträgen hohen Verwaltungsaufwandes gerechtfertigt.

Allgemeines: Bestimmungen zur Überleitung von Akten fehlen zur Gänze. Hier wäre insbesondere auch klarzustellen, dass Bescheide der vormaligen Berufungsbehörden auch bei einer Zustellung nach dem 01.01.2014 nicht als von der unzuständigen Behörde erlassen gelten.

Zu Art 3 Änderung des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1985:

Zu § 25a Abs 4: Der Ausschluss der Revision bei Geldstrafen bis zu einer Höhe von 1.500 Euro ist grundsätzlich sehr begrüßenswert. Allerdings sollte diese Regelung unbedingt auf sämtliche Verwaltungsstrafverfahren ausgeweitet werden. Ein Ausschluss von Angelegenheiten, in denen Gesetzgebung Bundessache ist und die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes gegeben ist, ist sachlich nicht gerechtfertigt. Auch der Zugang zum Obersten Gerichtshof in Strafsachen unterliegt im Übrigen starken Beschränkungen. Bedenken hinsichtlich der Einheitlichkeit der Rechtsprechung bestehen hier offensichtlich nicht. Es ist nicht einzusehen, weshalb für Gerichte der Länder andere Maßstäbe gelten sollten als für die ordentliche Gerichtsbarkeit.

§§ 30b und 30c: In Anbetracht des Umstandes, dass es sich bei der Erhebung der Revision an den Verwaltungsgerichtshof um ein außerordentliches Rechtsmittel handelt, scheint eine Vorentscheidung durch das Verwaltungsgericht nicht angezeigt.

Zudem wird durch diese Regelung ein weiterer Prüfschritt auf Ebene der Verwaltungsgerichte eingeführt. Dies bedeutet einen erheblichen Verwaltungsmehraufwand, da wesentliche Teile des Vorverfahrens vom Verwaltungsgerichtshof auf die Verwaltungsgerichte übertragen werden. Der Personalaufwand wäre wiederum von den Ländern zu tragen. Die Durchführung des Vorverfahrens sollte jedenfalls dem Verwaltungsgerichtshof selbst überlassen bleiben.

Zu § 42a Abs 3 und 4: Hinsichtlich dieser Bestimmungen wird sinngemäß auf das zu den §§ 30b und 30c Gesagte verwiesen.

Zu § 46 Abs 2 bis 4: Diese Bestimmungen wären in Angleichung an den Entfall der §§ 30b und 30c anzupassen.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Unabhängigen Verwaltungssenat
Der Präsident

Mag. Nikolaus Brandtner

- 5 -


Nachrichtlich an:

1. Herrn
Mag Florian Herbst

SMTP: florian.herbst@bka.gv.at

2. Präsidium Nationalrat

SMTP: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes. Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter http://www.signaturpruefung.gv.at/ verfügbar. Ausdrucke des Dokuments können beim Unabhängiger Verwaltungssenat des Landes Vorarlberg Römerstraße 22 A-6900 Bregenz E-Mail: uvs@vorarlberg.at überprüft werden.